

Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

Ausfertigung

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht
Telefon: (030) 671 55 16
Mobil: (0170) 281 11 48
E-Mail: d.bornemann@t-online.de
Commerzbank (BLZ 100 800 00)
Konto-Nr.: 040 112 1100

Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin



VSG 07 / U4 / 13

Berlin, 06.01.2014

Urteil

Einspruch der Mannschaft 1 vom 19.11.2013 gegen die Wertung des Meisterschaftsspiels Mannschaft 2 – Mannschaft 1 am 17.11.2013 wegen eines Spielentscheidenden Regelverstößes durch die Schiedsrichter.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau), Vorsitzender
Lutz Führer (SV Buckow), Beisitzer
Christian Kroll (SV Pfefferwerk), Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 10.12.2013 wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch der Mannschaft 1 wird zurückgewiesen.
2. Das Spiel ist mit 33:32 für den Mannschaft 2 zu werten.
3. Die Einspruchsgebühr ist verfallen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 17.11.2013 fand das Meisterschaftsspiel der Männer Mannschaft 2 gegen Mannschaft 1 statt. Geleitet wurde dieses Spiel von den Schiedsrichtern S 1 und S 2.

- 2 -

PARTNER DES HVB



Ca. 10 sec vor Ende des Spiels erzielte Mannschaft 1 im zweiten Wurfversuch den Ausgleich zum 32:32. Danach rannten zwei Spieler von Mannschaft 2 zur Spielfeldmitte, um einen schnellen Anwurf auszuführen. Der Schiedsrichter piff das Spiel an, sah dann, dass ein Spieler von Mannschaft 1 den schnellen Anwurf regelwidrig verhinderte, piff Time-out und nach Rücksprache mit seinem Schiedsrichterpartner disqualifizierte er diesen Spieler gemäß Regel 8:10d. Zusätzlich gaben sie einen 7-m-Wurf für Mannschaft 2, weil sie in der regelwidrigen Behinderung der Ausführung des Anwurfes auch eine Verhinderung einer klaren Torgelegenheit sahen.

Dieser 7-m-Wurf wurde zum Endstand von 33:32 für Mannschaft 2 verwandelt.

Mannschaft 1 kündigte auf dem Spielbericht einen Einspruch gegen die Wertung des Spiels an, mit der Begründung, die Schiedsrichter hätten mit der Verhängung des 7-m-Wurfes einen Regelverstoß begangen, weil zum einen das Spiel noch nicht angepiffen worden sei und zum zweiten keine klare Torgelegenheit vorgelegen habe, deren Verhinderung Voraussetzung für diese Entscheidung als Spielfortsetzung gewesen wäre.

Sie beantragten aufgrund des ihrer Meinung nach spielentscheidenden Regelverstoßes, das Spiel neu anzusetzen.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist form – und fristgerecht eingelegt, aber unbegründet.

Der Schiedsrichter sagte in der mündlichen Verhandlung aus, dass nach dem Torerfolg von Mannschaft 1 zwei Spieler von Mannschaft 2 zur Mitte liefen, um den Anwurf schnell auszuführen. Er piff an, und sah dann den Spieler Nr. 99 von Mannschaft 1, wie er zwischen die beiden Spieler von Mannschaft 2 mit erhobenen Armen lief. Da er dadurch den Anwurf verhinderte, gab er Time-out. Er war sich nicht sicher, wie weiter zu entscheiden war, da dies in der letzten Minute des Spiels geschah. Nach Absprache mit seinem Schiedsrichterpartner disqualifizierten sie den Spieler Nr.99 von Mannschaft 1. Da sich die Spieler von Mannschaft 1 nur knapp in ihrer eigenen Spielfeldhälfte befanden, sah er in der Aktion des Spielers Nr.99 eine Verhinderung einer klaren Torgelegenheit und entschied zusätzlich auf 7-m-Wurf für Mannschaft 2.

Diese Aussagen bestätigte der Schiedsrichterkamerad. in seiner fernmündlichen Vernehmung durch den Vorsitzenden des VSG, weil er krankheitsbedingt nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen konnte.

Auch das Kampfgericht sagte aus, dass sie den Anpiff gehört haben.

Das VSG ist der Auffassung, dass die Schiedsrichter keinen Regelverstoß, so wie es der Einspruchsführer in seinem Einspruchsschreiben behauptet, begangen haben. Sie haben klar ausgesagt, dass das Spiel nach dem Torerfolg von Mannschaft 1 wieder angepiffen worden sei. Danach sei vom Schiedsrichter Time-out wegen regelwidrigen Verhaltens gegeben worden. Die ausgesprochene Disqualifikation beruht auf Regel 8:10d.

Da die Schiedsrichter das Verhindern des Anwurfes als Vereitlung einer klaren Torgelegenheit angesehen haben, ist die erkannte 7-m- Wurf Entscheidung eine Tatsachenentscheidung gemäß Regel 17:11. Die vom Einspruchsführer zitierte Regel 14:1a spricht deutlich vom regelwidrigen Vereiteln einer klaren Torgelegenheit auf der gesamten Spielfläche. Hier erkennt das VSG keinen Widerspruch zu den Regeln.

Somit konnte dem Einspruch nicht stattgegeben werden.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 RO-DHB.
Die Auslagen werden auf 36,50 € festgesetzt.
Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 € Verwaltungskostenpauschale
24,00 € Verbandssportgericht
36,50 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

gez. Lutz Führer
Beisitzer

gez. Christian Kroll
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

Janine Gegusch
Leitung Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1